

Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 01.07.2024

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Remscheid.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Remscheid gemeldet oder bei einer von diesem Amt bestimmten Stellen abgegeben wird.
- (3) Steuerpflichtig ist auch die Person, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt der steuerpflichtigen Person.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 156,00 Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 204,00 Euro je Hund,
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden 240,00 Euro je Hund.
 Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich 1.020,00 Euro.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2.00

(3) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten stets Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastif, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dog Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Wird ein gefährlicher Hund gehalten und dem Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung eine gültige ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung (LHundG NRW) vorgelegt, ist die Höhe des Steuersatzes für die Zeit der Genehmigung nach § 2 Absatz 1, Buchstaben a-c dieser Satzung zu bestimmen.

- (4) Sofern Zweifel über die Rasse/Mischung der in der Anlage genannten Hunde oder die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß § 2 Abs. 3 bestehen, kann der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung den Nachweis einer amtstierärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Zur sachgerechten Bewertung des Steuermaßstabes kann der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung Auskünfte über Rasse/Mischung des Hundes und Namen/ Anschrift des Halters/der Halterin vom BVLA - Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einholen.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, so weit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
- b) Blindenführhunde,
- c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Remscheid aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach Aufnahme in den Haushalt.
- e) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung zu führen.

- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Remscheid aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c wird für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 3) nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Für die Empfänger und Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf 33,00 Euro jährlich ermäßigt.
Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.
- (2) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Remscheid.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - schriftlich anzugeben.

2.00

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Hunde drei Monate alt geworden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.
- (3) Bei Zuzug eines Halters/einer Halterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. März und 15. September mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Person, die einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, dieses innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder - wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung – zu melden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Steuerpflicht, und in den Fällen § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters/der bisherigen Halterin sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 3 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

- (2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Remscheid, hat der Halter/die Halterin dies innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung bei der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - schriftlich in Form der Abmeldung anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Remscheid zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Die gültige Steuermarke ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Remscheid vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Personen mit Grundeigentum, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Remscheid auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und die den Hund haltende Person wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Halter/die Halterin verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Personen mit Grundeigentum, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertretungen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- u. Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtszeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 die Daten zu dem Vorbesitzer/der Vorbesitzerin und zum Hund wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und die Daten zu dem neuen Besitzer/der neuen Besitzerin nicht oder falsch angibt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

2.00

6. als Person mit Grundeigentum, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertretung sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
7. als Person mit Grundeigentum, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Abs. 5 die vom Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.07.2024

gez.

Wiertz
Stadtdirektor